

Kundmachung

des Magistrates der Bundeshauptstadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung.

Auf Grund des § 76 Zl. 3 und des § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 1968, LGBl. für Wien Nr. 28, wird angeordnet:

§ 1. Die Tore aller im Gebiete der Stadt Wien gelegenen Häuser müssen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gesperrt sein. In der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr sind sie offen zu halten.

§ 2. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien kann auf Antrag des Hauseigentümers oder seines verantwortlichen Stellvertreters von dem im § 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn die Mehrheit der Wohnungsinhaber dafür ist und Bedenken vom Standpunkt der örtlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entgegenstehen. Die Bewilligung ist bei Häusern mit Berufs-, Geschäfts- oder Behördenverkehr nur zu erteilen, wenn überdies für die ortsübliche Abwicklung desselben hinreichend Sorge getragen erscheint.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann an Auflagen, Bedingungen oder Fristen geknüpft werden. Der wesentliche Inhalt des Bescheides ist durch Anschlag im Hause kundzumachen.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 zweiter Satz findet keine Anwendung für Wohnhäuser, welche

- a) nur von einer Familie bewohnt werden,
- b) die entsprechenden technischen Einrichtungen (Gegensprechanlagen oder Toröffnungsanlagen) aufweisen oder
- c) unbewohnt sind.

§ 4. (1) Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß das Haustor während der Sperre auf Verlangen der im Haus wohnenden Mieter und solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, wie insbesondere auf Verlangen von behördlichen Organen in Ausübung ihres Dienstes, geöffnet wird. Die mit dem Öffnen betraute Person ist verpflichtet, das Tor wieder abzusperrern.

Der Hauseigentümer oder dessen verantwortlicher Stellvertreter ist zur Anbringung einer Hausglocke (Klingel, Klingelzug usw.) unmittelbar neben dem Hauseingang und zu deren Instandhaltung verpflichtet.

(2) Wohnt die zur Öffnung des Haustores verpflichtete Person in einem anderen, in unmittelbarer Nähe gelegenen Haus, so ist der Hauseigentümer zur Anbringung einer entsprechenden jederzeit gut lesbaren Hinweistafel verpflichtet.

§ 5. Zur Hintanhaltung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit hat der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter dafür zu sorgen, daß die allgemein zugänglichen Räume des Hauses (Stiegen, Gänge und dergleichen) in der Zeit vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Torsperre und in der Zeit vom Aufsperrern des Tores bis zum Eintritt der Tageshelle (also auch in den Morgenstunden) entsprechend beleuchtet sind. Dieser Vorschrift ist auch dann Genüge geleistet, wenn unmittelbar neben dem Hauseingang ein Schalter angebracht ist, der es ermöglicht, die Stiegenbeleuchtung (Minutenlicht) sofort einzuschalten, der Schalter muß durch Glimmlicht oder Leuchtfarbe entsprechend gekennzeichnet sein. Diese Begünstigung gilt nicht für Häuser mit Berufs-, Geschäfts- oder Behördenverkehr.

§ 6. Verletzungen der durch diese ortspolizeiliche Verordnung bestimmten Verpflichtungen werden vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arreststrafen bis zu drei Wochen geahndet.

§ 7. Diese Kundmachung tritt am 1. März 1972 in Kraft, zugleich tritt die Kundmachung

des Magistrats der Bundeshauptstadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung, G.Z. MA 62 — I/H 2/60, verlaublich im „Amtsblatt der Stadt Wien“ Nr. 24/1960, in der Fassung „Amtsblatt der Stadt Wien“ Nr. 20/1962, außer Kraft. Bisherige Bewilligungen gelten als Bewilligungen gemäß § 2 dieser Kundmachung.

Wien, am 7. Februar 1972

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 62

*

Aus einem technischen Versehen wurde der Text dieser Kundmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar auf Seite 40 nur unvollständig wiedergegeben. Wir wiederholen daher obenstehend den nun vollständigen Text der Kundmachung, die mit 1. März 1972 in Kraft getreten ist.

(MA 65 — III/4/72 I Te.)

Kundmachung

Die Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Magistrat, MA 69, hat den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäß § 39 der BO für Wien bezüglich der im Grundeinlösungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Hornyik vom 7. Jänner 1972, G.Z. 807/71

- a) als neues GSt. 2402/4 ausgewiesenen, 80 qm großen Teilfläche des GSts. 2402/1 der Liegenschaft E.Z. 2250, KatG. Landstraße,
- b) als neues GSt. 2403/4 ausgewiesenen, 79 qm großen Teilfläche des GSts. 2403/1 der Liegenschaft E.Z. 2251 desselben Grundbuchs und
- c) als neues GSt. 2404/5 ausgewiesenen, 112 qm großen Teilfläche des GSts. 2404/1 der Liegenschaft E.Z. 2252 desselben Grundbuchs, zum Zweck des Ausbaues der öffentlichen Verkehrsfläche Erdbergstraße gestellt.

Die Liegenschaften sind Eigentum von Richard Klein, je zur Gänze.

Über diesen Antrag findet am Mittwoch, dem 29. März 1972, um 14 Uhr eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich zur angegebenen Zeit im Kreuzungsbereich Erdbergstraße-Mittlerer Weg in Wien 3.

Unter einem wird gemäß § 44 Abs. 6 der BO für Wien die Verhandlung über die Entschädigung durchgeführt.

Für die Festsetzung der Entschädigung wird gemäß § 44 Abs. 6 der BO für Wien aus der Liste der Sachverständigen des Oberlandesgerichtes Wien Dipl.-Ing. Friedrich K. Scheurembrandt bestellt.

Gleichzeitig wird gemäß § 44 Abs. 4 der BO für Wien die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens ob den Einlagen E.Z. 2250, 2251 und 2252, KatG. Landstraße, verfügt. Die Anmerkung wird vom Magistrat der Stadt Wien veranlaßt.

Die Verhandlungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der MA 65, 1, Rathaus, Hochparterre, Zimmer 110, zur Einsichtnahme der Beteiligten auf.

Gleichzeitig wird die vorstehende Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien verlaublich und an der Amtstafel angeschlagen.

Allfällige Einwendungen sind gemäß § 42 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, bis spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung vorzubringen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Antrag als zustimmend angesehen werden.

Vertreter müssen eigenberechtigt, mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, kein Rechtsmittel zulässig. Wien, am 21. Februar 1972

(BV 4 — G 3/72.)

Verlautbarung

Bezirksrat Friedrich Remesch ist am 1. Jänner 1972 verstorben.

Gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, habe ich den im gleichen Wahlvorschlag an der 16. Stelle genannten Wahlwerber Dr. Otto Grumbeck, 4, Argentinierstraße 42, als Ersatzmann in die Bezirksvertretung des 4. Wiener Gemeindebezirkes berufen.

Wien, am 22. Februar 1972

Der Bezirksvorsteher:
Herbert Walkerstorfer

(MA 65 — III 5/72/1 Te.)

Kundmachung

Die Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Magistrat, MA 69, hat den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäß § 39 der BO für Wien bezüglich der im Grundeinlösungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Hornyik vom 7. Jänner 1972, G.Z. 806/71

- a) als neues GSt. 2394/5 ausgewiesenen, 74 qm großen Teilfläche des GSts. 2394/1 der Liegenschaft E.Z. 3898, KatG. Landstraße,
- b) als neues GSt. 2395/4 ausgewiesenen, 73 qm großen Teilfläche des GSts. 2397/1 der Liegenschaft E.Z. 2246 desselben Grundbuchs,
- c) als neues GSt. 2396/4 ausgewiesenen, 74 qm großen Teilfläche des GSts. 2396/1 der Liegenschaft E.Z. 3348 desselben Grundbuchs,
- d) als neues GSt. 2397/4 ausgewiesenen, 75 qm großen Teilfläche des GSts. 2397/1 der Liegenschaft E.Z. 2247 desselben Grundbuchs,
- e) als neues GSt. 2398/6 ausgewiesenen, 76 qm großen Teilfläche des GSts. 2398/2 der Liegenschaft E.Z. 3872 desselben Grundbuchs und
- f) als neues GSt. 2399/4 ausgewiesenen, 77 qm großen Teilfläche des GSts. 2399/1 der Liegenschaft E.Z. 3872 desselben Grundbuchs, zum Zweck des Ausbaues der öffentlichen Verkehrsfläche Erdbergstraße gestellt.

Die Liegenschaften sind Eigentum von Kar. Baron, geb. 16. September 1911, und Rosa Baron geb. 29. Juni 1918, je zur Hälfte.

Über diesen Antrag findet am Montag, dem 27. März 1972, um 14 Uhr, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich zu angegebenen Zeit an der Ecke Erdbergstraße-Franzosengraben in Wien 3.

Unter einem wird gemäß § 44 Abs. 6 der BO für Wien die Verhandlung über die Entschädigung durchgeführt.

Für die Festsetzung der Entschädigung wird gemäß § 44 Abs. 6 der BO für Wien aus der Liste der Sachverständigen des Oberlandesgerichtes Wien Dipl.-Ing. Friedrich K. Scheurembrandt bestellt.

Gleichzeitig wird gemäß § 44 Abs. 4 der BO für Wien die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens ob den Einlagen E.Z. 3898, 2246, 3348, 2247 und 3872, KatG. Landstraße, verfügt. Die Anmerkung wird vom Magistrat der Stadt Wien veranlaßt.

Die Verhandlungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der MA 65, 1, Rathaus, Hochparterre, Zimmer 110, zur Einsichtnahme der Beteiligten auf.

Gleichzeitig wird die vorstehende Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien verlaublich und an der Amtstafel angeschlagen.

Allfällige Einwendungen sind gemäß § 42 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, bis spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung vorzubringen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Antrag als zustimmend angesehen werden.

Vertreter müssen eigenberechtigt, mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, kein Rechtsmittel zulässig. Wien, am 21. Februar 1972

(MA 62 — I/28/72.)

Verlautbarung

Durch Verzicht des Gemeinderates Dr. Heinrich Drimmel auf das Gemeinderatsmandat (3. Wiener Gemeindebezirk) und des Gemeinderates Dr. Günther Goller (Restmandat auf Grund des Stadtwahlvorschlages der Österreichischen Volkspartei) sind im Wiener Gemeinderat zwei Mandate frei geworden.

Die an der 2. bis 8., 11., 13., 15., 16., 18. bis 21. und 27. Stelle des Stadtwahlvorschlages genannten Wahlwerber Dr. Hannes Krasser, Heinrich Kowarsch, Wilhelm Neusser, Karl Mühlhauser, Heinrich Matza, Rudolf Zörner, Walter Lehner, Josef Hoffmann, Dr. Matthias Glatz, Dipl.-Ing. DDr. Wolfgang Strunz, Hans Leinkauf, Dr. Maria Schaumayer, Gertrude Härtel, Markus Bittner, Dr. Walter Macher und Otto Pelzelmayr haben für das frei gewordene Mandat die Berufung abgelehnt.

Gemäß § 92 Abs. 2 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, hat der Bürgermeister den nächsten nichtgewählten Wahlwerber auf dem Bezirkswahlvorschlag für den 3. Bezirk Dr. Günther Goller, Wien 3, Dannebergplatz 8/5, und den an der 34. Stelle des Stadtwahlvorschlages genannten Wahlwerber Dkfm. Gerhard Ammann, Wien 13, Seuttergasse 48/15, als Ersatzmann in den Gemeinderat der Stadt Wien berufen.

Wien, am 22. Februar 1972

Magistrat der Stadt Wien